

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 23. Juni 2009
GZ 300.449/007-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch,
die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschafts-
gesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 9. Juni 2009,
GZ BMJ-L318.027/0001-II 1/2009, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfes.

Allgemeines

Einleitend verweist der Rechnungshof darauf, dass aufgrund der kurzen Begutachtungs-
frist die Stellungnahme nicht in der gewünschten Ausführlichkeit abgegeben werden
kann, sondern sich auf ausgewählte Aspekte der §§ 74, 304, 306a, 307 und 308 StGB
konzentrieren muss.

Vorauszuschicken ist, dass aus der Sicht des Rechnungshofes wirksame strafrechtliche
Instrumente zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption ein notwendiges Element
sind, um das Vertrauen der Bevölkerung in den rechtmäßigen Umgang mit öffentlichen
Mitteln in der gesamten öffentlichen Verwaltung – und daher auch im Bereich der
„öffentlichen Unternehmen“ – und somit insgesamt das Vertrauen in den Wirtschafts-
standort Österreich selbst sicherzustellen.

Der Rechnungshof begrüßt daher ausdrücklich das Ziel des Entwurfes, eine wirksame und
gezieltere Verfolgung und Sanktionierung wirtschaftlicher, behördlicher oder politischer
Korruption sicherzustellen, um den Staat, benachteiligte Unternehmen wie auch den
Einzelnen vor Verlusten durch derartige Kriminalität zu bewahren. Er teilt auch die

Einschätzung, dass die spezialisierte, zentralisierte und unabhängige Verfolgung von Korruption und verwandten strafbaren Handlungen im Sinne europäischer und internationaler Vorgaben positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich und damit verbunden auch auf die Beschäftigungssituation haben kann. Auch das Ziel, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und klarzustellen, wird geteilt und für notwendig befunden.

Aus diesem auch in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Ziel des Entwurfes ergibt sich, dass grundsätzlich der gesamte öffentliche Bereich, in welchem Gebarung mit öffentlichen Mitteln stattfindet, durch entsprechende Antikorruptionsbestimmungen geschützt werden sollte. Aus Sicht des Rechnungshofes erscheint es daher notwendig, alle öffentlichen Unternehmen in die Korruptionsbestimmungen miteinzubeziehen, wie dies die geltende Rechtslage auch vorsieht. Dies deshalb, da diese Unternehmen in vielen Fällen marktbestimmte Tätigkeiten ausüben, staatliche Zuschüsse bzw. finanzielle Leistungen erhalten, der Staat Haftungen übernimmt bzw. die Abgangsdeckung zu tragen hat.

Durch die infolge der Neufassung des Amtsträgerbegriffes in § 74 StGB ausdrückliche Ausnahme des Bereichs der öffentlichen Unternehmen von der Anwendbarkeit der §§ 304 ff StGB können die auch in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Ziele, wie insbesondere die wirksame und gezieltere Verfolgung und Sanktionierung von Korruption und die Klarstellung der Antikorruptionsbestimmungen für den öffentlichen Sektor, nach Ansicht des Rechnungshofes nicht in vollem Umfang erreicht werden.

Der Entwurf verfolgt weiters die Ziele der Präzisierung des Amtsträgerbegriffes, der Klarstellung von Verhaltensanforderungen, der Klarstellung und Konkretisierung verwendeter Begriffe und der Anpassung von Wertqualifikationen, wodurch ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewonnen werden soll.

Diese mit dem Entwurf verfolgte Klarstellung zum Zweck der Erhöhung der Rechtssicherheit, insbesondere im Bereich der verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe, wird nach Ansicht des Rechnungshofes aus folgenden Gründen nicht erreicht:

- Es wird nicht näher definiert, ab welchem Zeitpunkt von einem zeitlichen Konnex zwischen Amtshandlung und Vorteilsannahme auszugehen ist, damit von einer „*mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbaren Amtshandlung*“ gesprochen werden kann.
- Zum Begriff des „*sozialadäquaten Verhaltens*“ wird in § 304 Abs. 3 eine Straflosigkeit von dienstrechtlichen Vorteilen bis 100 EUR normiert, der Entwurf enthält jedoch keine Begrenzung, bis zu welcher betragsmäßigen Höhe etwa die Teilnahme

an Veranstaltungen im Rahmen von Repräsentations- oder dienstlichen Pflichten als „adäquat“ gilt.

- Die Wendung „Leistungen für den Betrieb“ erscheint nicht ausreichend klar und wird auch durch den Hinweis in den Erläuterungen, wonach es sich um „staatliche Verwaltungstätigkeit i.e.S.“ handeln müsse, nicht hinreichend geklärt.
- Das Element der „*inhaltlichen Bestimmtheit*“ einer Amtshandlung kann insbesondere im Bereich des sogenannten „Anfütterns“ zu einer Nichtanwendung des § 304 Abs. 3 führen.
- Der „*redliche amtliche oder geschäftliche Verkehr*“ wird ebenfalls nicht näher klargestellt.

Die Vielzahl unbestimmter Gesetzesbegriffe bewirkt, dass jeder dieser Begriffe einer Interpretation im jeweiligen Einzelfall zu unterziehen sein wird, weshalb zusammengefasst das Ziel der Präzisierung unklarer Begriffe und der Klarstellung der Verhaltensanforderungen durch den vorliegenden Entwurf nicht im anzustrebenden Umfang erreicht werden kann.

Der Rechnungshof nimmt im Folgenden zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Organe von Unternehmen, die gemäß lit. c nicht vom Amtsträgerbegriff erfasst sein sollen (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StGB)

Mit der Neufassung des Amtsträgerbegriffes in § 74 StGB ist beabsichtigt, dass Unternehmen der Daseinsvorsorge, die nicht überwiegend Leistungen für den Betrieb von in § 74 Abs. 1 Z 4a lit. a StGB angeführten Rechtsträgern erbringen, künftig nicht den Antikorruptionsbestimmungen unterliegen sollen. Die Erläuterungen erwähnen als jene durch diese Änderung von der Anwendung der §§ 304 ff StGB ausgeschlossenen Unternehmen beispielhaft „*die öffentlich-rechtlichen Kammern, der Österreichische Rundfunk, die Österreichische Post AG, die ASFINAG, die ÖBB Holding AG, die Wiener Linien GmbH & Co KG, die Austro Control GmbH, die Statistik Austria oder die Elektrizitätsunternehmen*“.

Die Wendung „Leistungen für den Betrieb“ erscheint nicht völlig klar und wird auch durch den Hinweis in den Erläuterungen, wonach es sich um „staatliche Verwaltungstätigkeit i.e.S.“ handeln müsse, nicht hinreichend geklärt. Z.B. könnte, was die Tätigkeit der Statistik Austria betrifft, entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen auch die

Meinung vertreten werden, dass „staatliche Verwaltungstätigkeit i.e.S.“ vorliegt, zumal die Statistik Austria als Dienstleisterin Daten für behördliche Register zur Verfügung stellt, und der tatsächliche Umfang der Tätigkeit dieser Unternehmen für Rechtsträger i.S.d. vorgeschlagenen § 71 Abs. 1 Z 4a des Entwurfes im Einzelfall festgestellt werden müsste.

Der Rechnungshof hält an dieser Stelle fest, dass sich die Beiträge des Bundes bspw. im Bereich der ÖBB – deren „Funktionäre“ nach der vorgeschlagenen Definition keine Amtsträger i.S.d. StGB sein sollen – im Jahr 2007 auf rd. 3,3 Mrd. EUR belaufen haben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Zuschüssen für Schieneninfrastruktur-Betrieb (§ 42 BBahnG; rd. 1 Mrd. EUR), Schieneninfrastruktur-Bau (§ 43 BBahnG; rd. 65 Mill. EUR), Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch den Bund (578 Mill. EUR), Nettoausgaben des Bundes für Pensionen der ÖBB (rd. 1,5 Mrd. EUR). Berücksichtigt man überdies die zugunsten der ÖBB eingegangenen Haftungen des Bundes in der Höhe von rd. 9,3 Mrd. EUR, handelt es sich um ein finanzielles Volumen von etwa 12,6 Mrd. EUR.

Im Bereich der ASFINAG belief sich die Haftungsübernahme des Bundes samt Zinsen im Jahr 2007 auf rd. 8,8 Mrd. EUR (siehe Bundesrechnungsabschluss 2007, Band II, S. 368).

Die Erläuterungen enthalten keine konkreten, auf die jeweiligen „Unternehmen der Daseinsvorsorge“ bezogenen Ausführungen, aus welchen Gründen es nunmehr erforderlich erscheint, gerade „Funktionäre“ dieser Unternehmen von der Anwendbarkeit der Antikorruptionsbestimmungen auszunehmen. Letztlich enthalten die Erläuterungen auch keine Ausführungen darüber, nach welchen Bestimmungen ein bislang pönalisiertes Verhalten von „Funktionären“ jener Unternehmen, die nicht unter lit. c des Entwurfes fallen sollen, künftig bestraft werden könnte.

Die Erläuterungen zu § 304 Abs. 1 und 2 führen als Beispiel für einen unrechtmäßigen „Vorteil“ im Sinne „nicht adäquater Austauschverhältnisse“ beispielhaft „Scheingeschäfte ... (z.B. Beraterverträge)“ und „reale Austauschverhältnisse außerhalb des Spielraums marktüblicher Konditionen (z.B. weit überhöhtes Entgelt)“ an. Insbesondere der Bereich der „Beraterverträge“ war wiederholt Gegenstand von Berichten des Rechnungshofes, sei es im Bereich der Hoheitsverwaltung (vgl. den Bericht Reihe Bund, 2004/2, „Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes betreffend Auftragsvergaben über Beratungsleistungen in Bundesministerien“) oder im Bereich der öffentlichen Unternehmungen (vgl. den Bericht Reihe Bund, 2006/2, „Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen“). Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine Festhaltungen und Empfehlungen in diesen Berichten, wobei – vor dem Hintergrund der o.a. Erläuterungen – nur beispielhaft auf folgende Kritikpunkte hinzuweisen ist:

- Vergaberechtlich gebotene Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt,
- Zahlungen wurden über das vereinbarte Maximalentgelt hinaus geleistet,
- Begründungen für den Bedarf an externer Beratung waren nicht ausreichend,
- Zeitaufzeichnungen für die Leistungen der externen Auftraggeber wurden nicht eingefordert,
- Mängel infolge des wenig sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit externen Beratungsleistungen,
- keine Kosten-Nutzen-Untersuchungen vor der Vergabe von externen Beratungsaufträgen.

Bei den zitierten Berichten handelte es sich um vom Rechnungshof untersuchte Auftragsvolumina in Höhe von 90,73 Mill. EUR (Bericht Reihe Bund, 2006/2) bzw. 12,8 Mill. EUR (Bericht Reihe Bund, 2004/2).

Der Rechnungshof weist daher darauf hin, dass im Fall der vorgeschlagenen Neufassung des Amtsträgerbegriffes dieser Bereich nicht mehr dem Korruptionsstrafrecht unterliegen würde. Zusammengefasst kann der Rechnungshof daher keine Notwendigkeit erkennen, dass gerade im Bereich der öffentlichen Unternehmen, bei denen in überaus hohem Umfang Gebarung mit öffentlichen Mitteln im Sinne des Art. 121 B-VG stattfindet, die Anwendung des Korruptionsstrafrechtes eingeschränkt werden soll.

Zur Neufassung des Amtsträgerbegriffes (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StGB)

Der Entwurf beabsichtigt, dass künftig lediglich jene Personen vom Begriff des „Amtsträgers“ i.S.d. § 74 StGB erfasst werden sollen, die Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen. Insofern sollen durch die Neufassung des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c „Funktionäre“ von Unternehmen der Daseinsvorsorge, die nicht überwiegend Leistungen für in lit. a leg. cit. genannte Rechtsträger erbringen, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage von der Anwendung der Antikorruptionsbestimmungen ausgenommen werden.

Damit würden jene „Funktionäre“ von den Antikorruptionsbestimmungen erfasst sein, die als Organ eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig sind, der der Kontrolle durch den Rechnungshof oder durch einen

„Rechnungshof eines Bundeslandes“ (...) unterliegt und der darüber hinaus überwiegend Leistungen für den Betrieb von in lit. a angeführten Rechtsträgern erbringt.

Der Rechnungshof weist aus der Sicht seiner verfassungsgesetzlich normierten Aufgaben auf folgenden wesentlichen Umstand hin:

Der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen gemäß Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127a Abs. 3 B-VG jene Unternehmungen, an denen Bund, Länder und Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern zu mindestens 50 % beteiligt sind. In den Bundesländern Steiermark (§ 5 Abs. 1 Z 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 27/2009) und Salzburg (§ 6 Abs. 1 lit. c Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBl. Nr. 35/1993 i.d.g.F.) ist für die Zuständigkeit des jeweiligen Landesrechnungshofes eine Beteiligung des Landes an Unternehmungen mit mindestens 25 % vorgesehen. Im Burgenland obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle jener Unternehmungen, an denen dem Land finanzielle Anteile von mehr als 25 % zustehen (§ 2 Abs. 1 Z 3 Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002 i.d.g.F.).

Diese (uneinheitliche) Rechtslage führt dazu, dass Unternehmungen der drei genannten Bundesländer ab einem Anteil der öffentlichen Hand von 25 % als Rechtsträger im Sinne von § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StGB zu qualifizieren sind, sodass deren Organe „Amtsträger“ im Sinne der Definition des § 74 StGB sind. Hingegen wären Unternehmungen anderer Bundesländer erst ab einem Anteil der öffentlichen Hand von mindestens 50 % erfasst.

Daher kann aus der Sicht des Rechnungshofes im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der vorgeschlagenen Definition des Amtsträgerbegriffes eine materiell betrachtet idente Handlungsweise, bspw. die Annahme von 1.000 EUR durch ein Organ eines Unternehmens, an dem die öffentliche Hand mit 40 % beteiligt ist, im Burgenland, in Salzburg und in der Steiermark strafbar sein könnte, in den übrigen Bundesländern jedoch (zumindest nach § 304 ff StGB) kein strafbares Verhalten darstellen könnte.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl im Entwurfstext als auch in den Erläuterungen der Begriff „Rechnungshof eines Bundeslandes“ verwendet wird. Dieser Begriff findet sich ebenso wenig in der Rechtsordnung wie der Begriff „Bundesrechnungshof“. So spricht etwa Art. 127c B-VG (und §§ 36a VfGG) von „*einer dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtung eines Landes*“ und § 251 StGB selbst verwendet den Begriff „Landesrechnungshof“. Auch nach den Landesverfassungen bzw. den entsprechenden Ausführungsgesetzen werden die Landeskontrolleinrichtungen als „Landesrechnungshöfe“ bezeichnet; in Wien verwendet die Stadtverfassung die Bezeichnung „Kontrollamt der Stadt Wien“. Es wird daher angeregt, nicht die Bezeichnung „Rechnungshof eines Bundeslandes“, sondern die in Art. 127c B-VG enthaltene, für alle diesbezüglichen

Kontrolleinrichtungen gleichermaßen gültige Bezeichnung oder den bisher schon im StGB gebrauchten Begriff „Landesrechnungshof“ zu verwenden und in den Erläuterungen klarzustellen, dass dieser Begriff auch das „Kontrollamt der Stadt Wien“ erfasst.

In diesem Zusammenhang merkt der Rechnungshof zu den Erläuterungen zu § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c an, dass sämtliche der beispielhaft genannten Unternehmen der Daseinsvorsorge entgegen dem Einschub „– falls sie konkret überhaupt einer Rechnungshofkontrolle unterliegen –“ der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Diesbezüglich verweist er betreffend den ORF etwa auf den Bericht Reihe Bund 2009/2, „Österreichischer Rundfunk“, S. 72 ff, oder betreffend die Austro Control GmbH etwa auf den Bericht Reihe Bund 2009/4 „Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung“, S. 119 ff. Die Erläuterungen wären in diesem Sinne richtig zu stellen.

Begriff des „Anfütterns“ (§ 304 Abs. 3 und 307 Abs. 3 StGB)

Das nunmehr zusätzlich eingeführte Kriterium, wonach das „Anfüttern“ im Hinblick auf eine *„mit Wahrscheinlichkeit absehbare und im übrigen inhaltlich bestimmte Amtshandlung“* erfolgen muss, muss vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass bei der gewählten Umschreibung des für ein strafbares Verhalten erforderlichen Vorsatzes im jeweiligen Einzelfall eine Beweisproblematik entstehen könnte. Analog gilt diese Überlegung auch für § 307 Abs. 3 des Entwurfes.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung würden überdies all jene nicht anlassbezogenen unrechtmäßigen Vorteile nicht mehr erfasst, die zwar ohne Bezugnahme auf eine konkrete Amtshandlung überreicht werden, die jedoch ein solches „Vertrauens- bzw. Dankbarkeitsverhältnis“ zwischen Amtsträger und Geschenkgeber schaffen könnten, das geeignet ist, eine Amtshandlung als zumindest nicht unbeeinflusst von diesen Vorteilen erscheinen zu lassen.

Aus der Sicht des Rechnungshofes kommt es durch die vorgeschlagene Neufassung des § 304 Abs. 3 StGB zu einer Einschränkung der Anwendbarkeit der Antikorruptionsbestimmungen. Dies führt dazu, dass diese Regelung dem auch in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Ziel der Schärfung und Präzisierung der Antikorruptionsbestimmungen entgegenwirken könnte.

Unbestimmte Gesetzesbegriffe (§ 304 Abs. 4 StGB)

Nach wie vor werden in § 304 Abs. 4 des Entwurfes – wie eingangs erwähnt – mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, bei deren Vorliegen jeweils **keine** Strafbarkeit gegeben ist und die im Einzelfall trotz der umfangreichen Erläuterungen zu schwierigen

Auslegungsfragen führen können. Als Beispiele werden die Begriffe „*Repräsentations- oder dienstliche Pflichten bzw. -aufgaben*“ sowie „*im redlichen amtlichen oder geschäftlichen Verkehr sozial adäquate Verhaltensweisen*“ angeführt.

Einführung einer „Bagatellgrenze“ von 100 EUR (§ 304 Abs. 3 StGB)

Gemäß den §§ 304 Abs. 3, 307 Abs. 3 und 308 Abs. 2 des Entwurfes ist beabsichtigt, dass ein Annehmen, Sich-Versprechen-Lassen, Anbieten oder Gewähren eines Vorteils bis zur Grenze von 100 EUR ein strafloses Verhalten darstellt.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass – bis auf die in § 308 Abs. 2 genannte Grenze der Gewerbsmäßigkeit und das in §§ 304 Abs. 3 und 307 Abs. 3 genannte dienstrechtliche Verbot – auch die Erläuterungen nicht hinreichend klarstellen, ob ein mehrmaliges Annehmen „*geringfügiger Vorteile*“ von jeweils unter 100 EUR – durch welches in Summe die Grenze von 100 EUR überschritten wird – strafbar im Sinne der genannten Bestimmungen sein kann.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen keine nähere Begründung dafür enthalten, warum sich der Begriff der Gewerbsmäßigkeit lediglich in § 308 Abs. 2, nicht jedoch in den Abs. 3 der §§ 304 und 307 findet.

Auskunft des Dienstgebers (§ 304 Abs. 5 StGB)

Auch wenn grundsätzlich die Intention des Entwurfes zu begrüßen ist, dass sich Dienstnehmer in Zweifelsfällen verbindlich an den Dienstgeber um Auskunft wenden können, wäre gesetzlich klarzustellen, dass auch eine Auskunft des Dienstgebers die Grenze für ein strafbares Verhalten insofern nicht abändern kann, als dem Dienstnehmer aufgrund dieser Auskunft keine Annahme „nicht mehr geringfügiger Vorteile“ gestattet werden kann.

Entfall der Strafbarkeit der Geschenkkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater (Entfall des § 306a StGB)

Die Erläuterungen führen aus, dass „*durch die Präzisierung des Amtsträgerbegriffs in § 74 Abs. 1 Z 4a und die Änderungen des § 308 ... die Bestimmungen des § 306a Abs. 1 bis 3 nicht mehr notwendig*“ seien.

Bertel hält in WK zu § 306a StGB, Rz. 5, fest: „Wenn sachverständige Berater keine Amtsträger sind, können sie, wenn sie für eine Einflussnahme Vorteile annehmen, nicht nach § 304 Abs. 1, sondern nur nach § 306a Abs. 2 und die Vorteilsgeber nach § 308

Abs. 1 strafbar werden. Dies entspricht den Absichten der Gesetzesverfasser, und hier kann man ihnen Rechnung tragen, ohne in unerträgliche Wertungswidersprüche zu § 304 Abs. 1 zu geraten.“

Im Hinblick auf diese Ausführungen wird angeregt, in den Erläuterungen zumindest eine Klarstellung im Hinblick auf diesen geschilderten Fall zu treffen, ob und nach welcher Bestimmung auch dieser weiterhin ein strafbares Verhalten darstellt. Dies deshalb, da durch die beabsichtigte Einschränkung des Begriffs der Amtsträger die Strafbarkeit eines grundsätzlich zu pönalisierenden Verhaltens im Falle des Tätigwerdens von „externen sachverständigen Beratern“ nach Auffassung der o.a. Expertenmeinung ausgeschlossen sein könnte.

Verbotene Intervention (§ 308 StGB)

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in Abs. 1 leg. cit. der Begriff der „*parteilichen*“ Vornahme einer Dienstverrichtung durch den Begriff der „*pflichtwidrigen*“ Vornahme einer Dienstverrichtung ersetzt wurde. Die Erläuterungen halten hiezu fest, dass diese Begriffe „*gleich gelagert*“ seien, enthalten aber keine Klarstellung, dass eine parteiliche Vorgangsweise jedenfalls auch immer eine pflichtwidrige Vorgangsweise ist. Eine solche Klarstellung wird angeregt, da insbesondere im Fall der Auftragsvergabe der Fall eintreten könnte, dass eine Zuschlagserteilung zwischen zwei völlig gleichwertigen, gleich teuren und auch sonst gleichgelagerten Angeboten erforderlich wird.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes

Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelungen (Mehreinnahmen an Geldstrafen, Minderausgaben bei der Vollziehung etc.) zu quantifizieren gewesen wären. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine entsprechenden Ausführungen, weshalb diese Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entsprechen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: